



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 26.03.2014 – 19. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

#### **100. Curriculum für das Masterstudium Soziologie (Version 2014)**

##### **Englische Übersetzung: Masterprogramme Sociology**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. März 2014 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. März 2014 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Soziologie (Version 2014) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

##### **§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil**

(1) Das Masterstudium Soziologie soll sowohl auf die eigenständige Durchführung von Forschungsprojekten (im Team) vorbereiten als auch auf eine Berufstätigkeit in diversen Praxisfeldern, in denen es vorrangig um die Rezeption, Analyse, Aufbereitung, Vermittlung und Umsetzung von Forschungsergebnissen oder auch um die Beauftragung und Evaluation von Forschung geht.

(2) Im Masterstudium Soziologie ausgebildete Personen erwerben allgemein theoretische und methodische Kenntnisse und erlernen deren exemplarische Vertiefung, Umsetzung und Anwendung im Rahmen von spezialisierten Schwerpunkten, die in Zusammenhang mit Forschungstätigkeiten am Institut für Soziologie, der Fakultät für Sozialwissenschaften oder der Universität Wien für jeweils begrenzte Zeitperioden eingerichtet werden, sowie durch Verfassen der Masterarbeit, in der die Fähigkeit zur Planung und Durchführung von eigenständiger Forschung erworben wird.

(3) Das Studium soll interdisziplinäre Anschlüsse eröffnen und im Bereich der spezialisierten Schwerpunktmodule auch internationale Zusammenarbeit anstreben.

(4) Das Masterstudium Soziologie betont in besonderer Weise die Verantwortung der Wissenschaft gegenüber der Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, die Freiheit der Wissenschaft und der Lehre, die Lernfreiheit, die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen und Methoden und die Verbindung von Forschung und Lehre. Das Studium fördert die Gleichbehandlung von Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher Orientierung, religiöser, sozialer und ethnischer Herkunft sowie die Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und sensibilisiert für Fragen von Geschlechterverhältnissen. Dies findet in der Gestaltung der Lehrinhalte Ausdruck.

Insbesondere ist auf eine gendersensible Vermittlung und Thematisierung der Inhalte zu achten.

## § 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Soziologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 84 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 30 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 6 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Soziologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Soziologie der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

## § 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Soziologie ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

## § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

### (1) Überblick

Pflichtmodul Soziologische Theorien: Vergleich, Anwendung und Entwicklung	12 ECTS
Pflichtmodul Angewandte Methoden und Forschungsstrategien	12 ECTS
Pflichtmodul Forschungsspezialisierung: Einführung und Überblick	6 ECTS
Pflichtmodul Forschungsspezialisierung	26 ECTS
Pflichtmodul Master-Arbeits-Seminare	8 ECTS
Pflichtmodul Soziologische Erweiterung (Theorien, Methoden, Forschungsspezialisierung)	12 ECTS
Pflichtmodul Projektmanagement, Wissenschaftliches Arbeiten und Kommunikation	8 ECTS
Masterarbeit	30 ECTS
Masterprüfung	6 ECTS

### (2) Modulbeschreibungen

#### Pflichtmodule (84 ECTS-Punkte)

<b>Ma T</b>	<b>Pflichtmodul Soziologische Theorien: Vergleich, Anwendung und Entwicklung</b>	<b>12 ECTS</b>
<b>Teilnahme-</b>	Keine	

<b>voraussetzung</b>	
<b>Modulziele</b>	Studierende erwerben Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen: - anwendungsbezogene Theorien und Theorienvergleiche, insbesondere zu gesellschaftlicher Transformation; - Diskussion von Gesellschaftsmodellen; - Entwicklung theoretischer Konzepte
<b>Modulstruktur</b>	- VO Theorieanwendung und Theorienvergleich (npi); 4 ECTS; 2 SSt. - SE Soziologische Theorie (pi); 6 ECTS; 2 SSt. - SE Lektüreseminar (pi); 2 ECTS; 1 SSt.
<b>Leistungs-nachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (12 ECTS)

<b>Ma M</b>	<b>Pflichtmodul Angewandte Methoden und Forschungsstrategien</b>	<b>12 ECTS</b>
<b>Teilnahme-voraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende erwerben Fähigkeiten in den Bereichen: Anwendung von Methoden quantitativer und qualitativer Forschung und neuer Forschungsstrategien, in deren Verlauf das Wissen der im Rahmen des Grundstudiums gelernten Auswertungsverfahren erweitert und geübt wird. Darüber hinaus sollen die Studierenden die Möglichkeit haben sich in ausgewählten Methoden zu spezialisieren, insbesondere in: Methodentriangulation; Evaluationsforschung, Survey Research, Sekundäranalysen, Netzwerkanalysen, Szenarios und Simulation	
<b>Modulstruktur</b>	- VO Soziologische Methodologien u. Methoden – Grundfragen, Kritik und aktuelle Entwicklungen (npi); 4 ECTS; 2 SSt. - UE Vertiefung in ausgewählten qualitativen Methoden (pi); 4 ECTS; 2 SSt. - UE Vertiefung in ausgewählten quantitativen Methoden (pi); 4 ECTS; 2 SSt.	
<b>Leistungs-nachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (12 ECTS)	

<b>Ma FE</b>	<b>Pflichtmodul Forschungsspezialisierung: Einführung und Überblick</b>	<b>6 ECTS</b>
<b>Teilnahme-voraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Das Modul vermittelt einen Überblick zu Forschungsspezialisierungen und speziellen Soziologien sowie einschlägige professionalisierte Kompetenzen in wissenschaftlicher Recherche	
<b>Modulstruktur</b>	- VO Forschungsspezialisierung-Überblick oder VO Forschungs-spezialisierung (npi); 4 ECTS; 2 SSt. - UE Professionalisierung wissenschaftlicher Recherche (pi); 2 ECTS; 1 SSt.	
<b>Leistungs-nachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (6 ECTS);	

<b>Ma F</b>	<b>Pflichtmodul Forschungsspezialisierung</b>	<b>26 ECTS</b>
<b>Teilnahme-voraussetzung</b>	Modul Ma M (zwingend)	
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung</b>	Modul Ma T	
<b>Modulziele</b>	Studierende erwerben Fähigkeiten in den Bereichen: Aneignung von spezifischen Theorien und Methoden und ihrer	

	Anwendung auf ausgewählte Forschungsfragen; Befähigung zur Auseinandersetzung mit Forschungstraditionen und -strategien; Befähigung zur Herstellung interdisziplinärer Verknüpfungen und/oder von Verknüpfungen zu anderen soziologischen Spezialisierungen. Es wird empfohlen, eine Forschungsspezialisierung zu wählen, wobei Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Bereich der Forschungsspezialisierungen gewählt werden können, sofern dies mit der Masterarbeitsbetreuung abgestimmt ist.
<b>Modulstruktur</b>	- Zwei Vorlesungen im Rahmen der gewählten Forschungsspezialisierung (npi); zu je 4 ECTS; 2 SSt. - je nach Angebot SE/UE/VOSE/FPR im Rahmen der gewählten Forschungsspezialisierung (pi); 18 ECTS; 9 SSt.
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (26 ECTS)

<b>Ma AR</b>	<b>Pflichtmodul Master-Arbeits-Seminare</b>	<b>8 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende erwerben die Befähigung zur Ausarbeitung eines Exposés und zur Auseinandersetzung und kritischen Reflexion von Feedbacks auf die eigene und andere studentische Forschungsarbeiten; Darstellung und Diskussion von Arbeitsergebnissen.	
<b>Modulstruktur</b>	- Master-Arbeits-Seminar: Exposé-Erstellung (pi); 4 ECTS; 2 SSt. - Master-Arbeits-Seminar (pi); 4 ECTS; 2 SSt.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (8 ECTS)	

<b>Ma SE</b>	<b>Pflichtmodul Soziologische Erweiterung (Theorien, Methoden, Forschungsspezialisierung)</b>	<b>12 ECTS</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende erwerben ergänzende, erweiterte und vertiefende fachliche Kompetenzen in den Bereichen Theorien, Methoden oder Forschungsspezialisierung	
<b>Modulstruktur</b>	- VO nach Wahl aus den Bereichen Theorien, Methoden oder Forschungsspezialisierung (npi); 4 ECTS; 2 SSt.  - Je nach Angebot SE/UE/VOSE/FPR nach Wahl aus den Bereichen Theorien, Methoden oder Forschungsspezialisierung (pi); 8 ECTS; 4 SSt.  Die Wahl ist im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Die Studienprogrammleitung hat die Absolvierung von Lehrveranstaltungen zu genehmigen, sofern diese unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Studierenden das Studium Soziologie nach Maßgabe der Modulziele sinnvoll ergänzen. Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltungen (12 ECTS)	

<b>Ma PW</b>	<b>Pflichtmodul Projektmanagement,</b>	<b>8 ECTS</b>
--------------	--	---------------

	<b>wissenschaftliches Arbeiten und Kommunikation</b>	
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende erwerben Kenntnisse in folgenden Gebieten:  - Analyse und Training von Projektarbeit im Wissenschaftsberuf: Steuerung von Teamprozessen; Planung wissenschaftlicher Projektanträge z.B. in Bezug auf Anforderungsstandards von Ausschreibungen und Fondseinreichungen, Finanzierungsplänen, etc.  - Wissenschaftliche Schreibkompetenz; Wissenschaftskommunikation mit der Öffentlichkeit; Fremdsprachen als Wissenschaftssprachen	
<b>Modulstruktur</b>	UE Projektmanagement (pi); 4 ECTS; 2 SSt. UE Wissenschaftliches Arbeiten u. Kommunikation (pi) ; 4 ECTS; 2 SSt.	
<b>Leistungsnachweis</b>	Positiver Abschluss der Lehrveranstaltung (8 ECTS)	

## § 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus den Modulen

- Forschungsspezialisierung oder
- Soziologische Theorien: Vergleich, Anwendung und Entwicklung oder
- Angewandte Methoden und Forschungsstrategien

zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen hinsichtlich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Das Thema und der/die vorgesehene BetreuerIn ist dem studienrechtlich zuständigen Organ unter Beilage eines Exposés bekannt zu geben.

(4) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

## § 7 Masterprüfung – Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Gesamtprüfung in Form einer Defensio. Die Defensio besteht aus einer Verteidigung und Befragung des wissenschaftlichen Umfelds der Masterarbeit mit kritischer Auseinandersetzung der verwendeten Methoden und Theorien. Von der Prüfungskommission wird eine numerische Endnote vergeben.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 6 ECTS-Punkten.

## § 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Soziologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des Studiums angeboten:

Seminare (SE): dienen der intensiven Auseinandersetzung mit Theorien, Methoden und Forschungsansätzen in ausgewählten Feldern. Die Studierenden werden interaktiv in die wissenschaftliche Diskussion eingebunden. Die Leistungsüberprüfung erfolgt anhand von Präsentationen und Diskussionsbeiträgen der Studierenden in mündlicher und schriftlicher Form und – mit Ausnahme des Lektüreseminars im Modul Ma T Pflichtmodul Soziologische Theorien: Vergleich, Anwendung und Entwicklung - durch eine schriftliche Seminararbeit.

Vorlesung verbunden mit Seminar (VOSE): kombinieren die Vermittlung von Inhalten und Themenfeldern in Form von Vorträgen und anderen inhaltlichen Beiträgen der LehrveranstaltungsleiterInnen mit der Anleitung zu praktischen Anwendungen des Themenstoffes für die Studierenden, z.B. Bearbeitung, Reflexionen und Präsentation der jeweiligen Fachinhalte. Die Leistungsüberprüfung erfolgt im Verlauf der Lehrveranstaltung in Form mündlicher und/oder schriftlicher Beiträge, ggf. einer Zwischenprüfung, die in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt wird, und einer abschließenden schriftlichen Arbeit: Seminararbeit oder schriftliche Reflexion.

Übungen (UE): dienen der Erprobung und praktischen Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden oder der Bearbeitung und Lösung von Fragestellungen. Sie unterstützen das Erlernen konkreter wissenschaftlicher Arbeitsweisen unter didaktischen Hilfestellungen durch die Lehrveranstaltungsleiter/innen. Der Leistungsnachweis erfolgt durch das Erfüllen einzelner Arbeitsaufgaben, mündliche und/oder schriftliche Präsentationen und eines schriftlichen Berichts oder einer schriftlichen Abschlussprüfung.

Forschungspraktika (FPR): dienen der angeleiteten Entwicklung und Umsetzung eines Forschungsvorhabens in Projektgruppen und ermöglichen die intensive und forschungsgeleitete Auseinandersetzung mit relevanten Forschungsthemen. Im Vordergrund steht das selbständige Forschen der Studierenden. Der Leistungsnachweis erfolgt durch das Erfüllen fortlaufender Arbeitsaufgaben und eines schriftlichen Abschlussberichts.

## **§ 9 Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Seminare: 35 Teilnehmer/innen; für Seminare des Moduls Ma AR: 25 Teilnehmer/innen

Vorlesungen verbunden mit Seminaren: 35 Teilnehmer/innen

Übungen: 35 Teilnehmer/innen; für die Übung Projektmanagement des Moduls Ma PW: 70 Teilnehmer/innen

Forschungspraktika: 35 Teilnehmer/innen

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann nach Anhörung der Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

## **§ 10 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelerkennung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2014/15 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ein Mastercurriculum Soziologie an der Universität Wien begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Soziologie (MBL. vom 20.06.2007, 29. Stück, Nr. 14) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2016 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:

Newerkla

**Anhang**

Empfohlener Pfad durch das Studium (siehe Diagramm):

**Empfohlener Ablauf für das Masterstudium Soziologie  
Version 2013**

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
MA T – Theorien Pflichtmodul 12 ECTS	Vorlesung : 4 ECTS			
	Seminar und Lektüreseminar 8 ECTS			
MA M -Methoden Pflichtmodul 12 ECTS	Vorlesung : 4 ECTS			
	UE Qual. Methoden 4 ECTS UE Quant. Methoden 4 ECTS			
MA FE Forschungsspezialisierung - Einführung 6 ECTS	Vorlesung: 4 ECTS Übung: 2 ECTS			
MA F Forschungs- spezialisierung 26 ECTS		Im 2. und 3. Semester nach freier Einteilung		
		~ 16 ECTS	~ 10 ECTS	
Weitere Pflichtmodule MA SE (12 ECTS) MA PW (8 ECTS)		Im 2. und 3. Semester nach freier Einteilung		
		~ 10 ECTS	~ 10 ECTS	
MA AR Master-Arbeits- Seminare 8 ECTS		Masterarbeitseminar (Exposé) 4 ECTS	Masterarbeitseminar 4 ECTS	
Masterarbeit 30 ECTS				Masterarbeit 30 ECTS
Masterprüfung 6 ECTS				Masterprüfung 6 ECTS (letzte Studienleistung)
ECTS –Summe	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS

